



Statuten der Sektion Huttwil des Schweizer Alpen-Club SAC

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Schweizer Alpen-Club SAC Sektion Huttwil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, als Sektion des SAC. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC Sektion Huttwil befindet sich in Huttwil.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC Sektion Huttwil vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports.
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Die SAC Sektion Huttwil schließt sich der in den Zentralstatuten formulierten Zwecksetzungen an.

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Huttwil können natürliche Personen erwerben. Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie, oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

Mitgliedschaft im SAC

- 2 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Huttwil ist automatisch auch die Mitgliedschaft im Zentralverband verbunden.

Aufnahme

- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion.

Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde

- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Huttwil die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25jähriger Zugehörigkeit zum Club erhält das Mitglied von seiner Stammsektion das Veteranenabzeichen, nach 40 Jahren das

		goldene Abzeichen und nach 50jähriger Mitgliedschaft ein Präsent.
<i>Mitgliedschaft in mehreren Sektionen</i>	5	Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem Zentralverband bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
<i>Sektionsübertritt</i>	6	Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist auf das Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist der bisherigen Sektion schriftlich mitzuteilen.
<i>Ehrenmitglieder</i>	7	Die HV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den Zentralverband zu Ehrenmitgliedern ernennen.
<i>Austritt aus dem Gesamtverband</i>	8	Ein Austritt ist nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen.
<i>Ausschluss</i>	9	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem Zentralverband nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder vom Zentralvorstand (ZV) ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.
 Art. 4		
Ortsgruppen Gründung	1	Die Mitglieder der Sektion haben das Recht, Ortsgruppen und/oder Untersektionen gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB zu bilden. Ihre Statuten sind vom Sektionsvorstand zu genehmigen.
<i>Musterstatuten</i>	2	Die Sektion stellt den Untersektionen und Ortsgruppen Musterstatuten zur Verfügung.
 Art. 5		
Beiträge Zentralbeitrag	1	Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) festgelegten Beiträge an den Zentralverband. Die Beitragsstruktur ist in einem Beitragsreglement festzulegen, welches von der AV zu genehmigen ist.
<i>Sektionsbeitrag</i>	2	Die Beiträge der Mitglieder an die Sektionskasse werden durch die HV festgelegt.
 Art. 6		
Organe	1	Die Organe der SAC Sektion Huttwil sind: <ul style="list-style-type: none"> - Die Hauptversammlung - Der Vorstand

- Die Revisionsstelle
- Die Kommissionen

Art. 7

Hauptversammlung

- 1 Die HV ist das oberste Organ der SAC Sektion Huttwil. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die HV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Ausserordentliche HV

- 2 Die Sektion kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder auf ein begründetes Verlangen von mindestens zwei Ortsgruppen bzw. Untersektionen oder 5 % der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden.

Zur außerordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

- 3 Jede ordnungsgemäß einberufene HV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, außer wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die HV beschließt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.

Leitung

- 4 Die HV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- Delegierte für die AV* 5 Die Delegierten für die AV des SAC werden vom Vorstand der Sektion gewählt.
- Geschäfte* 6 Die HV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - Wahl der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des Zentralverbandes (evtl. Wahl durch Vorstand);
 - Statutenrevision;
 - Bildung neuer Ortsgruppen und/oder Untersektionen;
 - Aufnahme neuer Mitglieder ohne Ortsgruppenzugehörigkeit;
 - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Auflösung der Sektion.

Art. 8

Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Huttwil. Er vertritt die Sektion gegenüber dem Zentralverband und nach außen. Er sorgt für die Umsetzung der von der HV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der HV verantwortlich.
- Zusammensetzung* 2 Der Vorstand setzt sich aus sieben bis zwölf Mitgliedern zusammen. Das fachspezifische Interesse und die zeitliche Verfügbarkeit sind oberste Besetzungskriterien. Daneben soll auch auf eine adäquate Vertretung von Geschlecht und Alter geachtet werden.
- Amtsdauer* 3 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- Aufgabenteilung, Sekretariat* 4 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf.

Als administrative Hilfe kann der Vorstand eine ständige Sekretärin, einen ständigen Sekretär bezeichnen, deren/dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt sind. Sie/er wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.

- Aufgaben* 5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vollzug der Beschlüsse der HV;
 - Umsetzung der Zielsetzungen des Zentralverbandes;
 - Erlass von Reglementen;
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - Genehmigung von Verträgen;
 - Vorbereitung und Durchführung der HV;
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Unterschrift* 6 Der Vorstand bestimmt die unterschiftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
- Art 9**
Revisionsstelle
Ernennung, Auftrag 1 Die Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren werden durch die HV für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist höchstens dreimal möglich.
- Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemäße Abrechnung und Buchführung der Kassiererin/des Kassiers.
- Zusammenkunft* 2 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren erstatten der HV Bericht und empfehlen ihr die Annahme und damit die Entastung des Vorstandes oder die Rückweisung der Abrechnungen.
Berichterstattung
- Art. 10**
Kommissionen 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Reglemente oder Pflichtenhefte.
- 2 In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- Art. 11**
Haftung Die SAC Sektion Huttwil haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Ortsgruppen bzw. Untersektionen.

**Art. 12
Statutenrevision**

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand, von zwei Ortsgruppen bzw. zwei Untersektionen oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der HV abgegebenen Stimmen.

**Art. 13
Auflösung**

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Huttwil erfolgt durch die Hauptversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den Zentralverband. Dieser verwaltet das Vermögen und übergibt es einer eventuell neu nach den Maßgaben dieser Statuten und innerhalb von zehn Jahren gegründeten Sektion.

**Art. 14
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Art. 15
Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten wurden an der HV vom 15. November 2002 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Artikel 8 (Vorstand, Zusammensetzung, Mitgliederzahl) wurde an der HV vom 11. November 2011 geändert.

Schweizer Alpen-Club SAC

Sektion **Huttwil**

.....
Präsidentin/Präsident

.....
Sekretärin/Sekretär